



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Wesel, 03. November 2020

Nr. 107 S. 1 – 20

Inhaltsverzeichnis

- Hinweis auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Wesel vom 29.06.2020/10.07.2020 2
- Hinweis auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers vom 29.06.2020/10.07.2020 2
- Hinweis auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Dinslaken vom 29.06.2020/10.07.2020 3
- Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP - Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Menting & Bresser Inh. Jürgen Engelking e. K. 4
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Karin Parschat 5
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Yassin El Fadili 5
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dhr. Peter Van den Boomen 6
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Daniel Peters 6
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Hugo Fernandes Marcelo Quitéria Popma 7
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sergiu Vicol 7
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mohamed Boulyan 8
- 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.2018 des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen -Abfallgebührensatzung -vom 29.10.2020 9

Hinweis
**auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im
Rettungsdienst zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Wesel vom
29.06.2020/10.07.2020**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die beiden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Wesel jeweils vom 29.06.2020/10.07.2020 genehmigt und gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S 621 / SGV.NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 15.10.2020, Nr. 42 öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG hingewiesen.

Wesel, den 29.10.2020

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Dr. Rentmeister

Hinweis
**auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im
Rettungsdienst zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers vom
29.06.2020/21.07.2020**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die beiden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers jeweils vom 29.06.2020/21.07.2020 genehmigt und gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S 621 / SGV.NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 15.10.2020, Nr. 42 öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG hingewiesen.

Wesel, den 29.10.2020

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Dr. Rentmeister

Hinweis
**auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im
Rettungsdienst zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Dinslaken vom
29.06.2020/07.07.2020**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die beiden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Dinslaken jeweils vom 29.06.2020/07.07.2020 genehmigt und gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S 621 / SGV.NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 15.10.2020, Nr. 42 öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG hingewiesen.

Wesel, den 29 .10.2020

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Dr. Rentmeister

Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP - Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Menting & Bresser Inh. Jürgen Engelking e. K.

Antrag der Fa. Menting & Bresser Inh. Jürgen Engelking e. K., Flesgentor 1, 46483 Wesel gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die geplante Erweiterung der Abgrabung „Visselsches Feld Süd“ in Wesel-Bislich

Die Fa. Menting & Bresser Inh. Jürgen Engelking e.K. beabsichtigt, die im Ortsteil Bislich der Stadt Wesel genehmigte Abgrabung „Visselsches Feld Süd“ zu erweitern. Die beantragte Erweiterungsfläche hat eine Größenordnung von ca. 12,7 ha. Das entstehende Gewässer wird im Sinne des Arten- und Biotopschutzes hergerichtet.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.15 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die eingereichten Unterlagen dienen der Überprüfung, ob für das Vorhaben eine UVP erforderlich ist. Hierbei kann im Wesentlichen auf die bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahren zur Zulassung der Abgrabung „Visselsches FeldSüd“ zurückgegriffen werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben.

Sie ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wesel, 2. November 2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 66 Umwelt

Im Auftrag
gez. Brands

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Karin Parschat

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Frau Karin Parschat**, letzte bekannte Anschrift Dianastr. 50 in 46537 Dinslaken, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 21.10.2020, Aktenzeichen 36-1-3 HPF DIN-HP111, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 165 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.11.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Yassin El Fadili

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Yassin El Fadili** letzte bekannte Anschrift Stuienbergplein 51, B-2060 ANTWERPEN den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 24.09.2020- Aktenzeichen 01063378395 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.11.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dhr. Peter Van den Boomen

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Dhr. Peter Van den Boomen** letzte bekannte Anschrift Bovenstehuis 5, NL-5427 RL BOEKEL den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 24.09.2020- Aktenzeichen 01063404612 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.11.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Daniel Peters

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Daniel Peters**, letzte bekannte Anschrift Kinskamp 8 a in 46514 Schermbeck, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 06.10.2020, Aktenzeichen 36-1-3 HPF MO-SD42, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 164 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.11.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Hugo Fernandes Marcelo Quitéria Popma

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Hugo Fernandes Marcelo Quitéria Popma** letzte bekannte Anschrift Klimmerseind 4, NL-6245 HH EIJSDEN den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 11.09.2020- Aktenzeichen 01063402300 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.11.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sergiu Vicol

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Sergiu Vicol** letzte bekannte Anschrift Str. Ion Greonga 75, MD- IALOVENI den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 18.09.2020- Aktenzeichen 01063215984 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.11.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mohamed Boulyan

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Mohamed Boulyana** letzte bekannte Anschrift Rue Pierre Curie 26, F-59000 LILLE den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 18.09.2020- Aktenzeichen 01063308583 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.11.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.2018 des Kreises Wesel

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen -Abfallgebührensatzung- vom 29.10.2020

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV.NRW.2021) -KrO-, in der z. Z. geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) -KAG-, in der z. Zt. geltenden Fassung und der Abfallsatzung des Kreises Wesel in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4, Satz 2 und Satz 3 werden geändert und erhalten folgende neue Fassung:

- 4) Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 30.06.2019. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ergeben sich aus dem Mittelwert der vier Quartale des Jahres 2019.

§ 1 Abs. 6, Satz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- 6) Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr nach Abs. 3 ist die Einwohnerzahl je Kommune (Datenquelle: IT.NRW.de) zum Stichtag 30.06.2019.

§ 1 Abs. 7, Satz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- 7) Bei der Anlieferung von Siedlungsabfällen im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 Gewerbeabfallverordnung,- es handelt sich um Siedlungsabfälle mit der Abfallschlüsselnummer 200301, soweit diese nach Art und Menge mit den Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind -, durch andere, nicht kommunale Anlieferer erhebt der Kreis eine Benutzungsgebühr.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1, 3 werden geändert und erhalten folgende neue Fassung:

- 1) Der Grundgebührensatz nach § 1 Abs. 2, 4 beträgt 2,50 € je Einwohner und 1,78 € je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 3) Der Gebührensatz nach § 1 Abs. 3, 6 für die Benutzung der Wertstoffsammlung beträgt 1,00 € je Einwohner.

Artikel 3

Die Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung wird in die beigelegte Fassung geändert.

Artikel 4

Diese Änderungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Anlage 1 zur 1. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 29.10.2020

1. Leistungsgebühren für Abfälle aus kommunalen Sammlungen (§ 1 Abs. 2, 5)

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage oder Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe/Karton (stofflich nicht verwertbar)	108,60 €/t
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern)	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern)	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

EAK	2. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	97,00 €/t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	65,00 €/t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	97,00 €/t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne	

2. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 7

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage oder Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	108,60 €/t

3. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 8

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	120,40 €/t
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	183,80 €/t
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	120,40 €/t
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 02 99	Abfälle a.n.g.	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 99	Abfälle a.n.g.	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
02 04 99	Abfälle a.n.g.	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 05 99	Abfälle a.n.g.	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 06 99	Abfälle a.n.g.	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 07 99	Abfälle a.n.g.	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
03 01 99	Abfälle a.n.g.	120,40 €/t
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
03 03 99	Abfälle a.n.g.	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
04 01 99	Abfälle a.n.g.	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
04 02 99	Abfälle a.n.g.	
05 01 15	gebrauchte Filtertone	
05 06 99	Abfälle a.n.g.	
06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
06 13 03	Industrieruß	
06 13 99	Abfälle a.n.g.	
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	120,40 €/t
07 02 13	Kunststoffabfälle	183,80 €/t
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 fallen	120,40 €/t
07 02 99	Abfälle a.n.g.	
07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 99	Abfälle a.n.g.	
07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 99	Abfälle a.n.g.	
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	183,80 €/t
07 06 99	Abfälle a.n.g.	120,40 €/t
07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 99	Abfälle a.n.g.	
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle die keine gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	183,80 €/t
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	120,40 €/t
08 01 17	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel	183,80 €/t
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	120,40 €/t
08 01 21	Farb- und Lackentfernerabfälle	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	
08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	183,80 €/t
08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel	120,40 €/t
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	120,40 €/t	15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	183,80 €/t
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	120,40 €/t
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		16 01 03	Altreifen	183,80 €/t
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		16 01 07	Ölfilter	120,40 €/t
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien		16 01 19	Kunststoffe	183,80 €/t
10 03 02	Anodenschrott		16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	120,40 €/t
10 03 17	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		16 01 22	Bauteile a.n.g.	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		16 02 13	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier aus der Elektrolyse der thermischen Aluminiummetallurgie	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	183,80 €/t	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette		17 01 02	Ziegel	
12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	120,40 €/t	17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		17 02 01	Holz	
12 01 18	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)		17 02 03	Kunststoffe	183,80 €/t
12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	120,40 €/t
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	183,80 €/t
12 01 99	Abfälle a.n.g.		17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	120,40 €/t
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	183,80 €/t			
15 01 03	Verpackungen aus Holz				
15 01 05	Verbundverpackung	120,40 €/t			
15 01 06	gemischte Verpackungen				
15 01 09	Verpackungen aus Textilien				
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	183,80 €/t			

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit	EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)	120,40 €/t	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	120,40 €/t
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffen enthält		19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	183,80 €/t	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)		19 08 02	Sandfangrückstände	
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff	120,40 €/t	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)		19 08 06	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)		19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		19 08 10	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		19 08 99	Abfälle a.n.g.	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	183,80 €/t
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	19 11 01	gebrauchte Filtertone		
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen		
19 02 04	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	183,80 €/t	19 12 01	Papier und Pappe	
19 03 04	als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle		19 12 04	Kunststoff und Gummi	183,80 €/t
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
			19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
			19 12 08	Textilien	
			19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
			19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur die brennbare Fraktion	
			19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	120,40 €/t
20 01 01	Papier und Pappe/Karton (stofflich nicht verwertbar)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (<i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i>)	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 25	Speiseöle und -fette	
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	183,80 €/t
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	120,40 €/t
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	183,80 €/t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i>)	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrschutt	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	120,40 €/t
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
04 02 99	Abfälle a.n.g.	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
07 02 13	Kunststoffabfälle	183,80 €/t
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	120,40 €/t
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	120,40 €/t
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	183,80 €/t
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	120,40 €/t
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	183,80 €/t
15 01 03	Verpackungen aus Holz	120,40 €/t
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 03	Altreifen	183,80 €/t
17 02 01	Holz	120,40 €/t
17 02 03	Kunststoff	183,80 €/t
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	120,40 €/t
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	183,80 €/t
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	120,40 €/t
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (<i>mit organischen Bestandteilen</i>)	
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (<i>mit organischen Bestandteilen</i>)	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>mit organischen Bestandteilen</i>)	
19 12 01	Papier und Pappe (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
19 12 04	Kunststoff und Gummi	183,80 €/t
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	120,40 €/t
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	183,80 €/t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	120,40 €/t
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	
20 03 07	Sperrmüll	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	67,00 €/t
01 03 99	Abfälle a.n.g.	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	67,00 €/t
02 01 10	Metallabfälle	
02 04 01	Rübenerde	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
06 08 99	Abfälle a.n.g.	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	93,40 €/t
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	67,00 €/t
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 02 10	Walzzunder	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	67,00 €/t
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	
10 02 99	Abfälle a.n.g.	
10 06 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 09 03	Ofenschlacke	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
10 10 99	Abfälle a.n.g.	
10 11 03	Glasfaserabfall	93,40 €/t
10 11 05	Teilchen und Staub	67,00 €/t
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	
10 11 99	Abfälle a.n.g.	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	
10 12 03	Teilchen und Staub	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 12 06	verworfenen Formen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	67,00 €/t
10 12 99	Abfälle a.n.g.	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	67,00 €/t
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
10 13 99	Abfälle a.n.g.	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
11 05 01	Hartzink	
11 05 02	Zinkasche	
12 01 01	Eisenfeil- und Drehspäne	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
16 01 18	Nichteisenmetalle	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
17 01 01	Beton (<i>nur inerte Anteil</i>)	
17 01 02	Ziegel (<i>nur inerte Anteil</i>)	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (<i>nur inerte Anteil</i>)	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>nur inerte Anteil</i>)	67,00 €/t
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (<i>nur inerte Anteil</i>)	
17 02 02	Glas	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>nur inerte Anteil</i>)	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (<i>nur inerte Anteil</i>)	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	93,40 €/t
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (<i>nur inerte Anteil</i>)	67,00 €/t
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (<i>nur inerte Anteil</i>)	
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten (<i>nur inerte Anteil</i>)	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen sind (<i>nur inerte Anteil</i>)	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 01 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (<i>hier nur REA-Gips aus dem AEZ</i>)	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fällt	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklä rung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonisierung	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	67,00 €/t
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
20 01 02	Glas	
20 01 40	Metalle	
20 02 02	Boden und Steine	

EAK	4. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	104,60 €/t
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 99	Abfälle a.n.g.	
02 04 01	Rübenerde	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen, hier nur chemisch unbehandeltes Material	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i>)	70,10 €/t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i>)	104,60 €/t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne	
20 03 02	Marktabfälle	

EAK	5. Abfälle zur Verwertung und Behandlung	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe (<i>aus kommunaler Sammlung</i>)	0,00 €/t
20 01 11	Textilien	0,00 €/t

EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 500l	Gebühr je Einheit		6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 1000l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	12,00 €	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	24,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)		20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)		20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	5,00 €	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	10,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)		20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)		20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	10,00 €	17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	20,00 €
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe		17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung in der Deponie)		17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung in der Deponie)	
20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)		20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 1500l	Gebühr je Einheit	EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 2000l	Gebühr je Einheit
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	36,00 €	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung/ Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	48,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)		20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)		20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	15,00 €	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	20,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)		20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)		20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	30,00 €	17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	40,00 €
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe		17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung in der Deponie)		17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (zur Beseitigung in der Deponie)	
20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)		20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	

a. n. g. = anderswo nicht genannt

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Wesel – Abfallgebührensatzung – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 29. Oktober 2020

gez. Dr. Müller
Landrat